Infoserie: Pflegeversicherung - Pflegestärkungsgesetz II

Pflegebedürftig - Wer hilft?

Teil 12

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Versorgung einer/eines Pflegebedürftigen in der häuslichen Umgebung

Pflegezeitgesetz PflegeZG

Bis zu 10 Tage kurzzeitige Freistellung vom Beruf

In einer akut aufgetretenen Pflegesituation können Arbeitnehmer/innen unabhängig von der Betriebsgröße und der Zustimmung des Arbeitgebers bis zu 10 Arbeitstage freigestellt werden. In dieser Zeit bleibt der volle Sozialversicherungsschutz erhalten. Es besteht Anspruch auf **Pflegeunterstützungsentgelt** (Lohnersatzleistung). **WICHTIG:** Der Arbeitgeber muss unverzüglich über die Inanspruchnahme informiert sowie Pflegeunterstützungsentgelt bei der Pflegekasse des/der Pflegebedürftigen beantragt werden! Ärztliche Bescheinigung über Pflegebedürftigkeit bei beiden einreichen.

Längere Freistellung bis zu sechs Monaten (ganz oder teilweise)

Die Freistellung erfolgt unbezahlt, der Arbeitgeber muss unverzüglich informiert werden. Freistellung und Bescheinigung über Pflegebedürftigkeit schriftlich einreichen. **WICHTIG:** Nur möglich bei mehr als 15 Beschäftigten. Es kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt werden.

Freistellung bis zu drei Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase

Die Freistellung ist vollständig oder teilweise möglich, Nachweis eines Pflegegrades ist nicht erforderlich, zinsloses Darlehen kann beantragt werden. **WICHTIG:** Es besteht ein Rechtsanspruch auf diese Freistellung.

Familienpflegezeitgesetz FPfZG

Freistellung bis zu 24 Monate für Beschäftigte mit einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden (im Jahresdurchschnitt)

Wenn die sechs Monate im Rahmen des Pflegezeitgesetzes nicht ausreichen, greift das Familienpflegezeitgesetz. Auch hier kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt werden. **WICHTIG:** Der Rechtsanspruch besteht nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten (Auszubildende werden nicht mitgerechnet). 8 Wochen vor Antritt muss die Freistellung angekündigt werden.

WICHTIG FÜR SIE

Eine Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit ist möglich, darf aber 24 Monate insgesamt nicht überschreiten. Denken Sie daran, dass bei einer Freistellung die entfallende Lohnfortzahlung auch Auswirkungen auf die Beitragszahlungen der Sozialversicherung (Kranken- , Renten-, Arbeitslosenversicherung) hat.

Besonderer Kündigungsschutz gilt bei Freistellung nach dem PflegeZG bzw. FPfZG.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Kranken- bzw. Pflegekasse.

Demnächst folgt Teil 13 „Wenn die finanziellen Mittel nicht ausreichen“

Weitere Informationen: FG 3/C Generationen und Integration, Tel: 06834/571-160